99129086261000, 99129086261000

Anzeige von Trinkwasseranlagen und Hausbrunnen

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9064942/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086261000, 99129086261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Trinkwasseranlagen und Hausbrunnen
Leistungsbezeichnung II	Anzeige von Trinkwasseranlagen und Hausbrunnen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.08.2023
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/__12.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/__2.html
Teaser	Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage verpflichtet, diese anzumelden.
Volltext	Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, diese anzumelden. Des Weiteren sind Sie als Betreiberin oder Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage verpflichtet, eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage anzumelden. Um die Trinkwasserqualität sicherzustellen, muss das Wasser zur Trinkwasserversorgung in regelmäßigen Abständen auf Verunreinigungen untersucht werden. Zur Festlegung der notwendigen Untersuchungen sowie der Untersuchungsintervalle müssen Sie Ihrem zuständigen Gesundheitsamt die (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung, wesentliche bauliche oder betriebstechnische Veränderungen oder der Übergang des Eigentums in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen mitteilen. Im Anschluss meldet sich das Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung.
Erforderliche Unterlagen	Genaue Informationen hierzu erhalten Sie bei den für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörden.
Voraussetzungen	Betrieb / Inhaberschaft einer

Modul	Sachverhalt
	Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie melden Ihre Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage an. Nachdem Sie alle Angaben getätigt und bestätigt haben, erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bestätigung der Anmeldung. Ihr Gesundheitsamt wird sich zwecks einer Vor-Ort-Besichtigung Ihrer Wasserversorgungsanlage mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen eine Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage vier Wochen vor (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung oder Übergang des Eigentums beim örtlichen Gesundheitsamt anmelden. Eine Stilllegung müssen Sie innerhalb von drei Tagen mitteilen. Sofern ein anzuzeigender Sachverhalt zu einem Zeitpunkt nach der vierwöchigen Frist erkannt wird, genügt eine unverzügliche Anzeige nach Kenntnisnahme. Ist der anzeigepflichtige Umstand bei mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahmen nachgeholt werden.
weiterführende Informationen	Detaillierte Informationen zur Trinkwasserversorgung aus eigenen Brunnen und Quellen finden Sie hier: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen
Hinweise	Im Anschluss an die Anzeige wird sich das zuständige Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung melden. Für die Begehung fallen Gebühren an. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/trinkwasser/tr

Modul	Sachverhalt
	inkwasser_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/trinkwasser/trinkwasser_node.html
Rechtsbehelf	Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht nicht.
Kurztext	\- Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme \- jede Wasserversorgungsanlage und Nichttrinkwasseranlage muss angemeldet werden \- ebenfalls Änderungen an Anlage oder Inhaber oder Inhaberin \- keine Unterlagen notwendig \- Gebühren fallen nicht an \- Behörde meldet sich im Anschluss bezüglich Vor-Ort-Begehung \- zuständige Behörde: zuständiges Gesundheitsamt
Ansprechpunkt	An die Kreise und kreisfreien Städte.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Anzeige von Trinkwasseranlagen und Hausbrunnen